



REGLEMENT DER SP FRAUEN SCHWEIZ

I. Ziel und Zweck

Art. 1

Die Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz (SP Frauen Schweiz) bilden eine Organisation im Sinne von Art. 8 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

Antrag 1 (Geschäftsleitung): *Adaption Verweis auf Statuten.*

Die Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz (SP Frauen Schweiz) bilden ein statutarisches Parteigremium im Sinne von Art. 13 Ziff, 1 lit. g der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

Begründung: Adaption des Reglements aufgrund neuer Statuten der SP Schweiz.

Art. 2

Die SP Frauen Schweiz verstehen sich als progressive Bewegung des sozialdemokratischen Feminismus. Ihre Ziele sind die Emanzipation der Frauen und die politische, ökonomische, rechtliche, soziale und kulturelle Gleichstellung aller Geschlechter. Positive Massnahmen zur Umsetzung der Frauenrechte und zur Verhinderung der Diskriminierung aller Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung stehen dabei im Zentrum der politischen Arbeit. Ferner setzen sich die SP Frauen für die Erhöhung des Frauenanteils in der Politik ein.

II. Mitgliedschaft und Organisation

Art. 3

1. Jede Frau der Sozialdemokratischen Partei ist Mitglied der SP Frauen Schweiz.
2. Die Mitgliedschaft bei den SP Frauen Schweiz ist für alle Personen möglich, die sich – unabhängig ihres bei der Geburt eingetragenen Geschlechts und ohne Rücksicht auf die vorherrschenden gesellschaftlichen und sozialen Normen – als Frauen verstehen.
3. Die Mitgliedschaft bei den SP Frauen ist ohne Parteimitgliedschaft möglich. Sofern die Strukturen und die Tätigkeiten betroffen sind, steht Antrags-, Stimm- und Wahlrecht nur Parteimitgliedern zu.

Antrag 2 (Geschäftsleitung): *Art. 2, Abs. 3: Zweiten Satz streichen.*

~~3. Die Mitgliedschaft bei den SP Frauen ist ohne Parteimitgliedschaft möglich. Sofern die Strukturen und die Tätigkeiten betroffen sind, steht Antrags-, Stimm- und Wahlrecht nur Parteimitgliedern zu.~~



Art. 4

1. SP Frauen können lokale Sektionen, regionale oder kantonale Organisationen bilden.
2. Die SP Frauen können Arbeitsgruppen bilden, die allen Geschlechtern offenstehen.

III. Organe

Die Organe der SP Frauen Schweiz sind

1. die Mitgliederversammlung der Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz;
2. die Geschäftsleitung der SP Frauen Schweiz;
3. das Präsidium der SP Frauen Schweiz;
4. das Zentralsekretariat der SP Frauen Schweiz.

Art. 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SP Frauen Schweiz.
2. Sie tritt mindestens 3mal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, gemäss Art. 3.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Die Abnahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsleitung seit der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) die Bestimmung der strategischen Ziele der Geschäftsleitung;
 - c) der Erlass von Positionspapieren und Resolutionen;
 - d) das Fassen von Abstimmungsparolen, das Unterstützen von Initiativen und Referenden;

Antrag 3 (Geschäftsleitung): Art. 5, Abs. 4, lit. e) neu:

e) die Änderung der Reglemente und der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;

Begründung: Adaption des Reglements aufgrund neu existierender Geschäftsordnung.



- f) die Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- g) die Änderung der Statuten;
- h) die Beschlussfassung über Pflichtenhefte und Reglemente;

Antrag 4 (Geschäftsleitung): ~~aktuelles f) bis h) streichen~~

~~f) die Einsetzung von Arbeitsgruppen;~~

~~g) die Änderung der Statuten;~~

~~h) die Beschlussfassung über Pflichtenhefte und Reglemente;~~

Begründung: Diese Punkte werden neu in der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen geregelt.

- i) der Entscheid über Anträge der Mitglieder;
 - j) der Entscheid über die Auflösung der SP Frauen Schweiz;
 - k) die Wahl
 - i.) des Co-Präsidiums;
 - ii.) der Zentralsekretärin (1);
 - iii.) der frei gewählten Mitglieder der Geschäftsleitung (10);
 - iv.) der zwölf Delegierten für den Parteitag, unter Berücksichtigung der Sprachregionen.
5. Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann diese Frist nachträglich verlängern.
 6. Anträge und Kandidaturen werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
 7. Eine Geschäftsordnung regelt die Mitgliederversammlung. Sie wird zu Beginn der Mitgliederversammlung verabschiedet.
 8. Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Wo im Reglement nicht anders vorgesehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Antrag 5 (Geschäftsleitung): ~~Art. 5, Absätze 5 bis 8 streichen~~

~~5. Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann diese Frist nachträglich verlängern.~~

~~6. Anträge und Kandidaturen werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.~~

~~7. Eine Geschäftsordnung regelt die Mitgliederversammlung. Sie wird zu Beginn der Mitgliederversammlung verabschiedet.~~



8. Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Wo im Reglement nicht anders vorgesehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Begründung: Diese Punkte werden neu in der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen geregelt.

9. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall kann zudem die Geschäftsleitung von sich aus eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Antrag 6 (Geschäftsleitung): Art. 5, Abs. 9 umformulieren:

Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall kann zudem die Geschäftsleitung von sich aus eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. **Die Geschäftsleitung kann auch von sich aus eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.**

Begründung: Neue Formulierung ist kohärenter mit dem eigentlichen Sinn dieses Absatzes.

Art. 5 bis

Dauer der Mandate

Die Mandatsdauer ist zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 7

Die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung ist das exekutive Leitungsorgan der SP Frauen Schweiz.
2. Das Präsidium, die Zentralsekretärin und zehn weitere Frauen, davon eine Vertreterin der JUSO, bilden die Geschäftsleitung der SP Frauen Schweiz (GL). In der GL sind alle drei grossen Sprachregionen vertreten.
3. Die Aufgaben sind die strategische Ausrichtung der SP Frauen Schweiz für die Mitgliederversammlung vorzubereiten und aufgrund dessen die laufenden Geschäfte, Kampagnen und Entscheide zu tätigen. Wichtig ist die starke Vernetzung in alle Landesteile, die internationale Anbindung der Arbeit und der Kontakt zu den Mitgliedern.
4. Die Geschäftsleitung bestimmt mittels eines Finanzreglements über die Ausgaben der SP Frauen Schweiz und genehmigt das Budget.



5. Die Mitglieder der GL vertreten die SP Frauen gegen Aussen, insbesondere gegenüber den Medien und anderen Organisationen ihres Landesteils. Sie sind aber auch für Mitgliederkontakte zuständig.
6. Das Präsidium leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung und beruft diese ein.

Art. 8

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus zwei Co-Präsidentinnen aus verschiedenen Landesteilen.
2. Das Präsidium organisiert das Tagesgeschäft, zusammen mit der Zentralsekretärin.
3. Das Präsidium nimmt die Verbindung und damit den Einsitz in den Parteirat der SP Schweiz wahr.

Art. 9

Die Arbeitsgruppen der SP Frauen Schweiz

1. Die Geschäftsleitung der SP Frauen und die Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Aufträge erteilen.
2. Sind mehrere Geschlechter präsent, muss sich dies auch im Präsidium der Arbeitsgruppe abbilden. Innerhalb der Arbeitsgruppen haben alle Geschlechter Stimmrecht.

Art. 10

Das Zentralsekretariat der SP Frauen Schweiz

1. Das Zentralsekretariat arbeitet unter die Leitung der Zentralsekretärin.
2. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Organe der SP Frauen Schweiz. Es betreibt politische Kampagnen, Kommunikation, die Vernetzung und die tägliche politische Arbeit mit der Fraktion und anderen wichtigen Organisationen.
3. Das Zentralsekretariat organisiert sich in Absprache mit dem Präsidium selbst. Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in Stellenbeschreibungen geregelt.

Antrag 7 (Geschäftsleitung): Art. 10, Abs. 3: Stellenbeschrieb -> Pflichtenheft:

Das Zentralsekretariat organisiert sich in Absprache mit dem Präsidium selbst. Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in Stellenbeschreibungen **Pflichtenheft** geregelt.

Begründung: Korrektere Bezeichnung.



4. Die Zentralsekretärin wird auf Vorschlag der Geschäftsleitung jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bestätigungs- oder Neuwahlen finden an der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit statt.
5. Die Anstellungsbedingungen des ZS, insbesondere Arbeitszeit, Probezeit, Ferien, vorzeitige Kündigung sowie Entschädigung werden vertraglich geregelt.

Antrag 8 (Geschäftsleitung): Art. 10, Abs. 5: ZS -> Zentralsekretariat:

Die Anstellungsbedingungen des ZS **Zentralsekretariats**, insbesondere Arbeitszeit, Probezeit, Ferien, vorzeitige Kündigung sowie Entschädigung werden vertraglich geregelt.

Begründung: Korrektere Bezeichnung.

6. Über die Dienstleistungen des Sekretariats sind die Sektionen und Mitglieder gebührend zu informieren.

IV. Finanzierung

Art. 11

1. Die SP Frauen entscheiden autonom über ihre Mittel.
2. Die Tätigkeiten der SP Frauen Schweiz werden durch einen Grundbeitrag der SP Schweiz finanziert und im Budget der SP Schweiz separat ausgewiesen.
3. Die SP Frauen Schweiz erheben für Nicht-Parteimitglieder einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die SP Frauen generieren eigene Projekt- und zweckbezogene Kampagnengelder.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der SP Frauen Schweiz vom 23. Oktober 2021 und der Verabschiedung durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz am 12. November 2021 in Kraft.